

Vereinbarung

Zwischen

der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
– vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Horst Wiesch –
Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

und

dem Flecken Bruchhausen-Vilsen,
– vertreten durch den Bürgermeister Peter Schmitz und den stellvertretenden
Gemeindedirektor Andreas Schreiber –
Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

wird zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums der Kindertagesstätten folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen überträgt das wirtschaftliche Eigentum (tatsächliche Herrschaft) für die Kindertagesstätten:

- Kindergarten Löwenzahn, Auf der Loge 15,
 - Waldkindergarten Heiligenberg, Bürgermeister-Ahlers-Straße 1,
 - Bewegungskindergarten Scholen, Dahrelsen 38 und
 - Kinderkrippe Zwergenburg, Auf der Loge 18,
- ab dem 01.01.2014 unentgeltlich an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Das rechtliche Eigentum verbleibt beim Flecken.
Eine laufende Nutzungsentschädigung wird durch den Flecken nicht erhoben.

Zum wirtschaftlichen Eigentum der Kindertagesstätten gehören

- die Gebäude und die dazugehörigen Außengelände nebst Aufbauten laut beigefügtem Lageplan
- das Inventar der Kindertagesstätten

Beide Parteien bestätigen, dass der bilanzielle Restbuchwert zum Stichtag 01.01.2014 für die Einrichtungen

- Kindergarten Löwenzahn:€
- Waldkindergarten Heiligenberg:€
- Bewegungskindergarten Scholen:€
- Kinderkrippe Zwergenburg:€

beträgt.

§ 2

Die Samtgemeinde verpflichtet sich:

1. sämtliche Aufwendungen, die für die Grundstücke und Gebäude entstehen, zu übernehmen.
2. notwendige Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen des Inventars vorzunehmen
3. im Rahmen der Bedarfsplanung die Kindertagesstätten an den bisherigen Standorten dauerhaft weiter zu betreiben und die Einrichtungen ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung zu nutzen.
4. dem Flecken auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Flecken zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit dem Flecken ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung einer der Kindertagesstätten eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an den Flecken zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind vom Flecken nicht auszugleichen.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

stellvertretender Gemeindedirektor

Vereinbarung

Zwischen

der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
– vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Horst Wiesch –
Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

und

der Gemeinde Asendorf,
– vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Heere –
Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

wird zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums des Kindergartens Haendorf folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Asendorf überträgt das wirtschaftliche Eigentum (tatsächliche Herrschaft) des Kindergartens Haendorf, Haendorfer Weg 10, ab dem 01.01.2014 unentgeltlich an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Das rechtliche Eigentum verbleibt bei der Gemeinde Asendorf.
Eine laufende Nutzungsentschädigung wird durch die Gemeinde Asendorf nicht erhoben.

Zum wirtschaftlichen Eigentum des Kindergartens gehören

- das Kindergartengebäude und das dazugehörige Außengelände nebst Aufbauten laut beigefügtem Lageplan
- das Inventar des Kindergartens

Beide Parteien bestätigen, dass der bilanzielle Restbuchwert für den Kindergarten zum Stichtag 01.01.2014 € beträgt.

§ 2

Die Samtgemeinde verpflichtet sich:

1. sämtliche Aufwendungen, die für das Grundstück und Gebäude entstehen, zu übernehmen.
2. notwendige Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen des Inventars vorzunehmen
3. im Rahmen der Bedarfsplanung die Kindertagesstätte am bisherigen Standort dauerhaft weiter zu betreiben und die Einrichtung ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung zu nutzen.

4. den Busdienst für die Beförderung der Kinder zum Kindergarten Haendorf nach dem bisherigen Standard aufrecht zu erhalten und die ungedeckten Kosten bis zu einem Betrag von 17.500,00 € zu übernehmen. Der Busdienst ist so lange von der Samtgemeinde anzubieten, wie es wirtschaftlich vertretbar ist.
Eine etwaige Einstellung des Busdienstes wegen nicht mehr vorhandener wirtschaftlicher Vertretbarkeit ist nur im Benehmen mit der Gemeinde Asendorf möglich.
5. der Gemeinde Asendorf auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich bis eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden Kosten hat die Gemeinde Asendorf zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Asendorf ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung der Kindertagesstätte eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an die Gemeinde Asendorf zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind von der Gemeinde Asendorf nicht auszugleichen.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Gemeinde Asendorf

Bürgermeister

Vereinbarung

Zwischen

der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
– vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Horst Wiesch –
Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

und

der Gemeinde Schwarme,
– vertreten durch den Bürgermeister Johann-Dieter Oldenburg und den stellvertretenden
Gemeindedirektor Ralf Rohlfing –
Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

wird zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums der Kindertagesstätten folgende
Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Schwarme überträgt das wirtschaftliche Eigentum (tatsächliche Herrschaft) des
Kindergartens ab dem 01.01.2014 unentgeltlich an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

Zum wirtschaftlichen Eigentum des Kindergartens gehören

1. das Kindergartengebäude im Mühlenweg 15, 27327 Schwarme nebst Aufbauten im Außengelände
2. das Inventar des Kindergartengebäudes im Mühlenweg 15, der angemieteten Räume in der Verdener Straße 5 und des Waldkindergartens in den Schwarmer Fuhren.

Das rechtliche Eigentum verbleibt bei der Gemeinde Schwarme.

Eine laufende Nutzungsentschädigung wird durch die Gemeinde Schwarme nicht erhoben.

Beide Parteien bestätigen, dass der bilanzielle Restbuchwert für die Einrichtungen zum
Stichtag 01.01.2014 € beträgt.

§ 2

Die Samtgemeinde verpflichtet sich:

1. sämtliche Aufwendungen, die für das Gebäude und die Grundstücke entstehen, zu übernehmen
2. notwendige Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen des Inventars vorzunehmen

3. im Rahmen der Bedarfsplanung die Betreuungsgruppen an den bisherigen Standorten dauerhaft weiter zu betreiben und die Einrichtungen ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung zu nutzen.
4. der Gemeinde Schwarme auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden Kosten hat die Gemeinde Schwarme zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Schwarme ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung der Kindertagesstätte eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an die Gemeinde Schwarme zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind von der Gemeinde Schwarme nicht auszugleichen.

§ 7

Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Gemeinde Schwarme

Bürgermeister)

stellvertretender Gemeindedirektor

Vereinbarung

Zwischen

der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
– vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Horst Wiesch –
Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

und

der Gemeinde Süstedt,
– vertreten durch den stellvertretenden Bürgermeister Ehler Meierhans und den
stellvertretenden Gemeindedirektor Reinhard Thöle –
Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

wird zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums des Kindergartens folgende
Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Süstedt überträgt das wirtschaftliche Eigentum (tatsächliche Herrschaft) des
Kindergartens Dorfmäuse Uenzen, Lüdekenweg 15, 27305 Süstedt, ab dem 01.01.2014
unentgeltlich an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Das rechtliche Eigentum verbleibt bei der Gemeinde Süstedt.
Eine laufende Nutzungsentschädigung wird durch die Gemeinde Süstedt nicht erhoben.

Zum wirtschaftlichen Eigentum des Kindergartens gehören

- das Kindergartengebäude und das dazugehörige Außengelände nebst Aufbauten laut
beigefügtem Lageplan
- das Inventar des Kindergartens.

Beide Parteien bestätigen, dass der bilanzielle Restbuchwert für den Kindergarten zum
Stichtag 01.01.2014 €.

§ 2

Die Samtgemeinde verpflichtet sich:

1. sämtliche Aufwendungen, die für das Grundstück und das Gebäude entstehen, zu
übernehmen
2. notwendige Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen des Inventars vorzunehmen

3. im Rahmen der Bedarfsplanung die Kindertagesstätte am bisherigen Standort dauerhaft weiter zu betreiben und die Einrichtung ausschließlich zum Zwecke der Kinderbetreuung zu nutzen
4. der Gemeinde Süstedt auf Wunsch folgende Beteiligungsrechte einzuräumen:
 - Stellungnahme zur Bedarfsplanung
 - Beteiligung bei der Auswahl von Leitungspersonal
 - Besetzung des Kindergartenbeirats mit bis zu drei Gemeinderatsmitgliedern

§ 3

Die Samtgemeinde ist bereit bis auf weiteres auf die Umlegung der Abschreibungsbeträge für die übertragenen Gebäude und Einrichtungsgegenstände zu verzichten. Über eine Aufhebung dieser Regelung und Abrechnung der Abschreibungsbeträge über die Samtgemeindeumlage werden die Gemeinden rechtzeitig informiert. Einer Vertragsänderung bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 4

Die Samtgemeinde erstellt jährlich eine Kindertagesstättenbedarfsplanung. Sofern über die Bedarfsplanung hinausgehende Angebote vorgehalten werden sollen, kann die Samtgemeinde diese erbringen. Die dafür entstehenden Kosten hat die Gemeinde Süstedt zu tragen.

§ 5

Wesentliche bauliche Veränderungen und Erweiterungen kann die Samtgemeinde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Süstedt ausführen.

§ 6

Wird die Nutzung der Kindertagesstätte eingestellt, wird das wirtschaftliche Eigentum an die Gemeinde Süstedt zurück übertragen. Eventuelle im Laufe der Nutzung erfolgte Werterhöhungen durch An-, Um-, oder Erweiterungsbauten sind von der Gemeinde Süstedt nicht auszugleichen.

§ 7

Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine einseitige Kündigung ist ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich aufgehoben werden.

Sofern die Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde umgebildet wird, gibt es ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht. Eine Kündigung kann in diesem Fall bis max. 3 Monate nach dem Beschluss über die Umbildung ausgesprochen werden.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Bruchhausen-Vilsen, den.....

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bürgermeister

Gemeinde Süstedt

stellvertretender Bürgermeister

stellvertretender Gemeindedirektor